



Brüssel, den 21. Juni 2018
(OR. en)

10332/18

FIN 491
CADREFIN 124
FC 32
FSTR 36
REGIO 47

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9677/18 + COR 1
Betr.:	Sonderbericht Nr. 8/2018 des Europäischen Rechnungshofs: "EU-Unterstützung für produktive Investitionen in Unternehmen - größeres Augenmerk auf Dauerhaftigkeit erforderlich" – Schlussfolgerungen des Rates (18. Juni 2018)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "EU-Unterstützung für produktive Investitionen in Unternehmen – größeres Augenmerk auf Dauerhaftigkeit erforderlich", die der Rat auf seiner 3624. Tagung am 18. Juni 2018 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 8/2018 des Europäischen
Rechnungshofs**

**"EU-Unterstützung für produktive Investitionen in Unternehmen – größeres Augenmerk auf
Dauerhaftigkeit erforderlich"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 8/2018 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") und die Bemerkungen der Kommission zu dem Bericht;
2. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass in dem Bericht die Dauerhaftigkeit der Projektoutputs und -ergebnisse von produktiven Investitionen in Unternehmen in fünf Mitgliedstaaten¹ im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in den Zeiträumen 2000-2006 und 2007-2013 bewertet wird;
3. NIMMT die Feststellungen des Berichts ZUR KENNTNIS, insbesondere Folgende:
 - Die Anforderungen zur Dauerhaftigkeit gemäß EU-Recht wurden in allen Regionen, in denen die Prüfung durchgeführt wurde, eingehalten.
 - Die geprüften Projekte erbrachten im Allgemeinen die geplanten Outputs.
 - Die Mehrzahl der geprüften Projekte erzielte dauerhafte Ergebnisse, während die Ergebnisse bei einem Viertel der Projekte nur teilweise dauerhaft und bei einem weiteren Fünftel der Projekte nicht dauerhaft waren.

¹ Österreich, Tschechische Republik, Deutschland, Italien und Polen.

- Im Falle mangelnder Dauerhaftigkeit ermittelte der Hof als Gründe, dass auf verschiedenen Ebenen der Verwaltung von EU-Fördermitteln kein ausreichender Schwerpunkt auf die Dauerhaftigkeit gelegt wurde und dass es Managementschwächen und in manchen Fällen exogene Faktoren wie die Wirtschaftskrise gab.
 - Die Mehrzahl der Projekte erbrachte auch nach ihrem Abschluss direkte Ergebnisse – in den meisten Fällen im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen, einem verbesserten Zugang zu Finanzmitteln und Darlehen sowie der Steigerung von Produktion und Produktivität.
 - Im regulatorischen Rahmen für die Kohäsionspolitik im Zeitraum 2014-2020 wurde das Augenmerk stärker auf Dauerhaftigkeit gerichtet.
 - Weitere Verbesserungen zur Steigerung der Dauerhaftigkeit der Ergebnisse werden vom Hof für die Kohäsionspolitik nach 2020 empfohlen;
4. BEGRÜSST die insgesamt zufriedenstellende Situation in Bezug auf die Dauerhaftigkeit von Projekten wie im Bericht beschrieben;
5. STELLT FEST, dass das bei der Prüfung verwendete Konzept der Dauerhaftigkeit sich von den in den EU-Rechtsvorschriften enthaltenen Anforderungen zur Dauerhaftigkeit für den vorangegangenen wie auch für den laufenden Programmplanungszeitraum unterscheidet und dass die Empfehlungen des Hofes nicht auf gesetzgeberische Änderungen im laufenden oder im nächsten Programmplanungszeitraum abstellen;
6. UNTERSTREICHT, welche große Bedeutung der Rat der Leistungsorientierung der Kohäsionspolitik beimisst, was unter anderem durch die Einführung einer Reihe von neuen leistungsbasierten Elementen in die Rechtsvorschriften über die Kohäsionspolitik 2014-2020 gezeigt wurde;

7. äußert sich im Lichte der Empfehlungen des Hofes wie folgt:

- a) FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, auf ihrer jeweiligen Verwaltungsebene alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen zur Dauerhaftigkeit für produktive Investitionen zu gewährleisten;
- b) IST DER AUFFASSUNG, dass die zusätzlichen Anforderungen zur Dauerhaftigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit Überwachung, Berichterstattung und Bewertung, zu höheren Kosten und einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Begünstigten sowie für die Verwaltungs- und Umsetzungsstrukturen führen könnten;
- c) FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, ein besonderes Augenmerk auf eine möglichst weitgehende Vermeidung von Mitnahmeeffekten zu richten, wenn die Auswahlverfahren für die Projekte konzipiert werden;
- d) IST jedoch der AUFFASSUNG, dass in sich schnell verändernden und innovativen Sektoren von Natur aus höhere Risiken hinsichtlich der Dauerhaftigkeit bestehen;
- e) HEBT HERVOR, wie schwierig es ist, einen kausalen Zusammenhang zwischen den Ergebnissen eines einzelnen Projekts und dem indirekten Nutzen für eine ganze Region herzustellen;
- f) UNTERSTREICHT, dass Entscheidungen über Korrekturmaßnahmen, die nicht mit der Nichteinhaltung von rechtlichen EU-Anforderungen zur Dauerhaftigkeit, sondern mit dem Nichterreichen spezifischer Ziele eines Projekts zusammenhängen, im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten und ihrer Verwaltungsbehörden liegen;
- g) IST DER AUFFASSUNG, dass die Dauerhaftigkeit ein eingeführtes Konzept in der Kohäsionspolitik ist und als solches als ein bewährtes Verfahren für alle Instrumente der EU, die sich auf produktive Investitionen und Infrastruktur beziehen, gelten könnte.